



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Federführend: Finanzministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Steuereinnahmen des Jahres 2013 werden neben den üblichen konjunkturbedingten Schwankungen geprägt sein durch die Auswirkungen aus dem Zensus 2011. Diese Auswirkungen sind materiell nicht als konjunkturell bedingte Einnahmen i.S. von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einzuordnen. Da es in Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und im entsprechenden Ausführungsgesetz jedoch um die Frage der Berücksichtigung konjunktureller Effekte geht, ist es erforderlich, Klarstellungen hinsichtlich der Berücksichtigung der im Jahr 2013 wirkenden Einmaleffekte aus dem Zensus 2011 sowie der strukturellen Wirkungen im Jahr 2013 zu treffen.

B. Lösung

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird im § 6 um einen neuen Absatz 8 ergänzt, mit dem Regelungen für das Jahr 2013 getroffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Gesetz verursacht keine unmittelbaren Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen aufgefangen wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

F. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl-H. S. 427) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Aufgrund der Auswirkungen des Zensus 2011 werden im Jahr 2013 die Steuereinnahmen gemäß Absatz 3 um 53 Mio. Euro gekürzt. Die Trendsteuereinnahmen im Jahr 2013 betragen 7.397 Mio. Euro.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung

Allgemeine Begründung

Die Steuereinnahmen des Jahres 2013 werden neben den üblichen konjunkturbedingten Schwankungen geprägt sein durch die Auswirkungen aus dem Zensus 2011. Einerseits werden aus den Abrechnungen der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs der Jahre 2011 und 2012 Nachzahlungen in Höhe von rund 53 Mio. Euro vereinnahmt werden (vgl. Umdruck 18/1663 sowie Umdruck 18/1585). Hierbei handelt es sich um Einmaleffekte, die in den kommenden Jahren nicht erneut eintreten werden. Andererseits werden ab dem laufenden Jahr die Effekte aus dem Zensus 2011 mit einem Volumen von gut 56 Mio. Euro strukturell wirksam.

Mit Blick auf die Bestimmung der Höhe der Konjunkturkomponente sowie der Höhe der Trendsteuereinnahmen im Jahr 2013 ist es erforderlich, einerseits die Steuereinnahmen um die Einmaleffekte zu bereinigen und andererseits das Niveau der Trendsteuereinnahmen für das Jahr 2013 gegenüber der ursprünglichen Annahme bei Aufstellung des Haushalts neu festzulegen.

Konkret bedeutet dies, einerseits die gemäß § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein am Jahresende festzustellenden Einnahmen um den Betrag in Höhe von 53 Mio. Euro zu kürzen und andererseits die Trendsteuereinnahmen um 56 Mio. Euro anzuheben. Der Betrag von 53 Mio. Euro basiert auf der weiteren Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs für das Jahr 2011 (18 Mio. Euro) und der Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs für das 2012 (35 Mio. Euro). Der Betrag in Höhe von 56 Mio. Euro wurde auf Basis der Daten der Steuerschätzung aus dem Mai 2013 bestimmt, in dem der errechnete Effekt auf die Umsatzsteuerverteilung und den Länderfinanzausgleich um einen konjunkturellen Anteil, der sich aus dem Verhältnis zwischen Konjunkturkomponente und prognostizierten Steuereinnahmen ergibt, gekürzt wurde. Dies stellt sicher, dass die Anhebung um lediglich den strukturellen Effekt aus der veränderten Einwohnerzahl Berücksichtigung findet.

Da es in Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und im entsprechenden Ausführungsgesetz allein um die Frage der Berücksichtigung konjunktureller Effekte geht, ist eine Klarstellung in diesem Punkt, die sich ausschließlich auf das Jahr 2013 konzentriert, erforderlich.

Artikel 1

Mit Satz 1 wird sichergestellt, dass die für die Bemessung der Höhe der Konjunkturkomponente relevanten Steuereinnahmen um die Einmaleffekte aus dem Zensus 2011 gekürzt werden. Sie werden damit als nicht konjunkturell bedingt gewertet.

Satz 2 stellt auch für das Jahr 2013 die Trendsteuereinnahmen abschließend fest. Gegenüber der Haushaltsplanung fallen sie um 56 Mio. Euro höher aus.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten noch im Jahr 2013 und damit vor seiner Verkündung. Artikel 1 bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2013. Aus diesem Grund soll auch das Gesetz noch während des laufenden Haushaltsjahres in Kraft treten. Das Festlegen des Inkrafttretens auf den 15. Dezember 2013 bewirkt keine nachteiligen Rechtswirkungen.